

Innovative Lehre – Kriterienkatalog

für eine Förderung durch den Fonds für innovative Lehre

1. Ziele

Der Fonds stellt Mittel zur Verfügung für Projekte künstlerisch-wissenschaftlicher Praxis, die neue Formen der Lehre definieren, entwickeln und erproben.

Dies kann umfassen

- Entwicklung / Erprobung / Einführung neuer Didaktik und Arbeitsmethoden oder auch Methodenkombinationen
- Förderung der Inter- bzw. Transdisziplinarität, z. B. durch die Verknüpfung von Theorie und künstlerischer Praxis.
- Einsatz neuer Medien und/oder Formate

2. Finanzierung der Förderung

Die HfK bildet einen zentralen Förderfonds, der aus dem Globalhaushalt der Hochschule gespeist wird. Die jeweils jährlich im Rahmen dieses Förderfonds zur Verfügung stehenden Mittel werden durch das Rektorat festgesetzt. Ziel: Nicht nur für Forschung (FuE-Mittel), sondern ebenso für innovative Lehrprojekte werden Motivation und Anreiz geschaffen, die Qualität der Lehre gefördert und ein Beitrag zur Verbesserung des Studiums und der Lehre geleistet.

3. Vergabekriterien

Für die Förderung einzelner Projekte durch die HfK Bremen sind vor allem folgende Entscheidungskriterien von Bedeutung:

1. Was zeichnet das Projekt qualitativ aus? Stärken, Werte und/oder Nutzen im Bezug zur Zielsetzung des Fonds
2. Inter- bzw. transdisziplinärer Lehransatz
3. Integration von Gender- und Diversity-Aspekten in die Lehre
4. Weitere Verwendbarkeit im laufenden Lehrbetrieb
5. Möglichkeit der Weiterqualifizierung von MitarbeiterInnen
6. Möglichkeit der Verstetigung im regulären Lehrbetrieb
7. Angemessenheit der beantragten Personal- und Sachausgaben
8. Nutzung von Kooperationen für die Projektbearbeitung
9. Einwerbung von Drittmitteln
10. Realistisches Zeit- und Projektmanagement inkl. Zeit- und Budgetplan

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h., es werden nur Projekte und Veranstaltungen finanziert, die als solche nicht zum Aufgabenbereich (Grundauftrag) des entsprechenden Fachbereichs oder Studiengangs gehören. Rein fachlich-inhaltliche Anpassungen einer Lehrveranstaltung werden nicht durch den Fonds finanziert, da sie in den Verantwortungsbereich der einzelnen FachvertreterInnen und der Studiengänge gehören. Ein Projekt muss nicht jedes einzelne der angeführten Kriterien erfüllen, die Entscheidung über die Förderung (ob überhaupt und in welchem Umfang) wird nach Maßgabe der Gesamtsituation auf der Grundlage der Kriterien getroffen.

a.) Prämierungsberechtigt sind alle an der HfK lehrenden Personen – im Kontext eines Individual- oder auch Teamprojekts.

b.) Antragsberechtigt sind die Lehrenden selbst, die Fachgruppensprecher und die Vorsitzenden der Studienkommissionen.

4. Form und Inhalt von Projektanträgen

Die Projektanträge sollen insbesondere folgende Punkte beachten, ein Antragsformular wird bereitgestellt:

1. Allgemeine Angaben

1.1. Antragsteller

1.2. Bezeichnung des Projekts

2. Projektbeschreibung

2.1. Abstract

2.2. Konzeption

2.2.1. Idee und Zielsetzung

2.2.2. Maßnahmen

2.2.3. Zielgruppen und Lernziele

2.2.4. Originalität des Projekts / Alleinstellungsmerkmale

2.2.5. Zukünftige Nutzungspotenziale

2.3. Umsetzung

2.3.1. Didaktische Szenarien / methodisches Vorgehen

2.3.2. Medieneinsatz

2.4. Organisation

2.4.1. Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Informationsfluss

2.4.2. Projektverlauf / Zeitplanung

2.5. Finanzierungsplan

2.5.1. Personalbedarf (bei künstlerischen bzw. wissenschaftlichen MitarbeiterInnen unter Angabe der benötigten Qualifikation und ggfs. der angestrebten Vergütungsgruppe, bei studentischen Hilfskräften Angabe von Anzahl und Umfang in Stunden.

2.5.2. Laufende Mittel für Sachausgaben (einschl. Reisekosten). Die Mittel sind zu spezifizieren, ihr Volumen kann geschätzt werden.

2.5.3. Eingeworbene oder in Aussicht gestellte Drittmittel sind zu benennen und in die Planung zu integrieren.

2.5.4. Spezielle wissenschaftliche und technische Geräte für das Projektvorhaben sind – wenn nötig – aufzuführen. Falls geeignete Geräte in der Hochschule vorhanden sind, aber für das Vorhaben nicht zur Verfügung stehen, ist dies zu begründen.

2.5.5. Beantragte Fördersumme

5. Entscheidungsverfahren zur Projektförderung

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Vergabekommission nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze. Die Vergabekommission besteht aus der / dem KonrektorIn der HfK sowie den StudiendekanInnen. Die Mittelvergabe erfolgt zweimal jährlich, Grundlage ist ein transparentes Ausschreibungsverfahren.

Bei Anträgen ab 5.000 Euro wird ein externes Begutachtungsverfahren durchgeführt, das auf der Grundlage der o. a. Entscheidungskriterien eine Projektbewertung abgibt. Der / die AntragstellerIn schlägt eine / n ProfessorIn als GutachterIn vor und fordert das Gutachten an. Das Gutachten soll sich auf die Neuartigkeit des Vorhabens an Kunst- und Musikhochschulen, die Angemessenheit der veranschlagten Kosten und den Nutzen bzw. die Möglichkeit der Etablierung des Projekts beziehen.

6. Berichtspflicht

Jede / r AntragstellerIn unterliegt einer Berichtspflicht. Gegenstand des Berichts sind die Projektdurchführung inklusive der Abrechnung der bewilligten Mittel und einer kritischen Reflexion des Lernprozesses und Projekterfolgs. Bei mehrjährigen Vorhaben sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Das Vorlegen aussagefähiger Berichte ist Voraussetzung für eventuelle weitere Bewilligungen.

Beschlossen im AS am 09.02.2011